

1) Indem der Staat den gerichtlichen  
 die Gewalt giebt, ihre urtheile  
 durchzuführen, verbietet er  
 zugleich dem einzelnen bürger  
 sich sein recht gewaltsam zu  
 verschaffen. so demnach  
 ein immerhin klares und un-  
 bestreitbares recht ohne die  
 gerichte geltend zu machen  
 nicht und hierbei gewaltsam  
 verfährt, ist um der fähig-  
 keit angemessenen executive  
 willen strafbar. und der,  
 welcher gegen ihn das im-  
 merhin unerreichte sein vorant-  
 haltene recht vertheidigt thut  
 seine pflicht, und muß be-  
 strüft werden um der ge-  
 waltlosigkeit willen.